

# Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

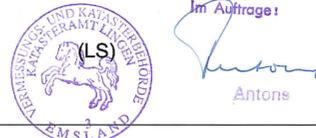
Landkreis Emsland  
Gemeinde : Freren, Stadt  
Gemarkung : Freren  
Flur : 6  
Maßstab : 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4, §19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom Antragsbuch Nr.: L4-269/2000 07.02.1987 - Nieders. GVBl. S. 187) (bei Rückfragen bitte angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.07.2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 06. DEZ. 2000

Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland  
Katasteramt Lingen



**Vermerk:** Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten ist kein, bzw. ein kleines Kreissymbol dargestellt) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

## STADT FREREN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 "Westlich der Industriestraße"

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER STADT FREREN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FREREN, 14.11.2000  
DER STADTDIREKTOR (Finke)

### Textliche Festsetzungen

§ 1 Vergnügungsstätten gem. § 8 Abs. 3 Pkt. 3 BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

### Planzeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)

#### Art der baulichen Nutzung

**GE** Gewerbegebiet

#### Maß der baulichen Nutzung

- 0,7 Grundflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- 1,4 Geschosflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

#### Bauweise, Baugrenze

- o offene Bauweise
- — — Baugrenze

#### Verkehrsflächen

- — — Straßenbegrenzungslinie

#### Flächen für Wald

- Wald

#### Sonstige Planzeichen

- — — 30 kV Doppelleitung, oberirdisch, mit Schutzstreifen
- ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.07.2000 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 31.07.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FREREN, 14.11.2000  
DER STADTDIREKTOR (Finke)

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER STADT FREREN AUFGESTELLT DURCH:  
REGIONALPLAN & UVP  
DIPL.GEOGR. P. STELZER  
MARKT 4; 49832 FREREN

FREREN, 14.11.2000  
REGIONALPLAN & UVP (Stelzer)

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.07.2000 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 31.07.2000 BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.08.2000 BIS 15.09.2000 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FREREN, 14.11.2000  
DER STADTDIREKTOR (Finke)

DER RAT DER STADT FREREN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 14.11.2000 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

FREREN, 14.11.2000  
DER STADTDIREKTOR (Finke)

DER RAT DER STADT FREREN IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM (AZ.: ) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGABEN/AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FREREN, DER STADTDIREKTOR

DER SATZUNGSBESCHLUß ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 (3) BAUGB AM 30.11.2000 IM AMTSBLATT NR. 23 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.11.2000 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FREREN, 30.11.2000  
DER STADTDIREKTOR (Finke)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN, DER STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN, DER STADTDIREKTOR

URSCHRIFT

**BEBAUUNGSPLAN NR. 33**  
**BAUGEBIET: "Westlich der Industriestraße"**